



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	27.01.2011	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 49/09
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss und Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 9 Abs ArbEG, § 12 ArbEG, § 22 ArbEG, § 23 ArbEG, § 242 BGB		
<b>Stichwort:</b>	Erfindervergütung als monatliches Mehrgehalt; Berufung auf Unbilligkeit nach § 23 ArbEG – Beachtlichkeit subjektiver Elemente – genaue Kenntnis des Erfinders von den Verhältnissen im Betrieb und Möglichkeiten diese zu beeinflussen		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Die Erfindervergütung kann auch durch Gehaltserhöhung erbracht werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer dies nach § 12 Abs. 1 ArbEG miteinander vereinbaren.
2. Die Auffassung, dass subjektive Elemente die Berufung auf § 23 ArbEG ausschließen können, findet in dieser Norm keinen Rückhalt. Die Berufung auf § 23 ArbEG könnte allenfalls dann ausgeschlossen sein, wenn sie sich nach § 242 BGB als unzulässige Rechtsausübung in Form eines derartigen Verstoßes gegen Treu und Glauben darstellen würde, dass einer Berufung auf Unbilligkeit unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung die Wirksamkeit zu versagen wäre. Ein solcher Verstoß ist keinesfalls darin zu sehen, dass der sich auf die Unbilligkeit berufende Erfinder alle Verhältnisse umfassend gekannt und maßgeblich habe beeinflussen können.